

07.11.96

A - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Durchführung des Gemeinschaftsrechts über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern neu geregelt werden.

B. Lösung

Die Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Mehrkosten, die bei durch die Anwendung der Verordnung berührten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen können, sind nicht ersichtlich.

07.11.96

A - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 05 - Ho 8/96

Bonn, den 7. November 1996

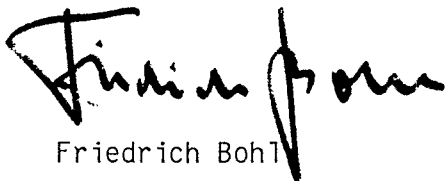
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der
Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen
aus Drittländern (Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt

Verordnung
zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern
(Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)
Vom 1996

Es verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und des § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1
Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern ist, soweit nach den vorgenannten Rechtsakten nicht die Zollbehörden zuständig sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

§ 2
Einfuhr

Erzeugnisse aus Drittländern dürfen vorbehaltlich des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 367 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/93 der Kommission vom 22. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 264 S. 37), nur mit dem in Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 genannten Nachweis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 7 eine Partie nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft oder aufteilt, ohne daß sie von einer vorgeschriebenen Rechnung oder Geschäftsunterlage begleitet wird oder
 2. entgegen Artikel 7 a Abs. 2 eine Partie vermarktet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1648), geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
 2. die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Erzeugergemeinschaften von Hopfenerzeugern für die Ernte 1974 vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3137).

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1684) wurde (nur) die Zuständigkeit des Bundesamtes für die genannte Aufgabe geregelt. Durch Artikel 75 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) wurde die Zuständigkeit auf die Bundesanstalt übertragen.

Diese Verordnung entspricht nicht mehr den inzwischen erfolgten Änderungen des Gemeinschaftsrechts und dem geänderten Einfuhr- und Überwachungssystem für Drittlandshopfen.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Durchführung des Gemeinschaftsrechts über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern dem heutigen Stand entsprechend neu geregelt. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Regelungen des Gemeinschaftsrechts:

- Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. 175 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92 (ABl. EG Nr. L 313 S. 1))
- Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 367 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/93 (ABl. EG Nr. L 264 S. 37)
- Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen (ABl. EG Nr. L 367 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1757/94 (ABl. EG Nr. L 183 S. 11).

Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen Regelungen werden zu keinem Mehraufwand bei den für die Durchführung zuständigen Stellen führen. Für die von der Anwendung der Verordnung Betroffenen entstehen keine Mehrkosten. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Mehrkosten, die bei durch die Anwendung der Verordnung berührten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen können, sind nicht ersichtlich.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit nicht nach Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 die Zollbehörden zuständig sind. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt erstreckte sich bisher nur auf die Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen (siehe allgemeiner Teil der Begründung sowie Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1). Die Zuständigkeit wird nunmehr ausgedehnt auf alle Regelungen des Gemeinschaftsrechts, die vom Mitgliedstaat durchzuführen sind und deren Einhaltung von ihm zu überwachen ist.

Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG).

Zu § 2

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 ist die Einfuhr von Hopfen und Hopfenerzeugnissen aus Drittländern von dem Nachweis abhängig, daß sie den für Gemeinschaftserzeugnissen geltenden Mindestanforderungen entsprechen. Der Nachweis wird durch eine Äquivalenzbescheinigung erbracht, die von der zuständigen Stelle des Drittlandes ausgestellt wird.

Das Verbringen von Drittlandserzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. in das Inland ohne Äquivalenzbescheinigung ist im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen. Es fehlt aber ein entsprechendes Verbot im Gemeinschaftsrecht.

Diese Lücke soll durch die Regelung geschlossen werden.

Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 MOG

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bezeichnet Tatbestände des Gemeinschaftsrechts, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift können Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung geahndet werden.

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MOG die Oberfinanzdirektion.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen aus dem Jahre 1978.

Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 MOG

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird eine inzwischen gegenstandslos gewordene Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Ernte 1974 aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 MOG

19.12.96**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern
(Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

- "1. entgegen Artikel 7 eine Partie nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft oder aufteilt, ohne daß das Erzeugnis von einer vorgeschriebenen Rechnung oder vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet wird oder"

Begründung:

Herstellung der Deckungsgleichheit mit der Gebotsnorm.